

MEHR GELD, WENIGER STELLEN

Der Mindestlohn gilt auch für Praktikanten – allerdings mit einigen Ausnahmen und Besonderheiten. Doch auch wenn man junge Leute nicht über Monate als Langzeit-Praktikanten beschäftigt, sind einige neue Regeln zu beachten

Rund 600.000 Praktikumsstellen gibt es in Deutschland pro Jahr. Häufig unvergütet, ansonsten gegen eine Aufwandsentschädigung. Und selten für einen Lohn, der dem neuen Mindestlohn entspricht. Denn Ziel ist das Sammeln von Praxiserfahrungen, Networking für die Zukunft und Orientierung für die spätere Berufswahl – und nicht Geldverdienen. Daran hat sich nichts geändert, aber an der Vergütung von Praktikanten: Der Mindestlohn gilt auch für sie. Doch das können (oder wollen) sich viele Unternehmen schlicht nicht leisten. Die Badische Zeitung berichtet beispielhaft von dem Offenburger Maschinenbaustudenten Dirk Trenker. Er hatte eine Zusage von Daimler für ein sechsmonatiges Praktikum in Stuttgart. Die Wohnung war schon organisiert, die Hochschule abgeschlossen und am 1. Februar sollte es losgehen.



Rechtsanwalt Markus Arendt

ist auf Arbeitsrecht spezialisiert und rät dazu, vor Beginn eines Praktikums alle wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen

Doch Daimler hat dem jungen Mann kurzfristig abgesagt: Praktikumsplätze gibt es nur noch für bis zu drei Monate und auch dann am liebsten, wenn die Ingenieure noch an ihrer Hochschule eingeschrieben sind.

Handelt es sich um ein obligatorisches Praktikum als Teil einer Ausbildung oder eines Studiums, ist das Praktikum vom Mindestlohn ausgenommen. Dasselbe gilt im Rahmen einer staatlich geförderten Ausbildungsvorbereitung oder in einer

ebensolchen betrieblichen Einstiegsqualifizierung. Ähnlich verhält es sich mit Orientierungspraktika für die Wahl des richtigen Berufs oder Studiums. „Hier ist zu beachten: Das Praktikum ist nur vom Mindestlohn ausgeschlossen, wenn es eine Dauer von drei Monaten nicht überschreitet“, erklärt Rechtsanwalt Markus Arendt. „Handelt es sich um ein freiwilliges Praktikum, das ausbildungsvorbereitend oder -begleitend absolviert wird und länger als drei Monate dauert, muss es vom ersten Tag an mit dem Mindestlohn vergütet werden. Ebenso jedes Praktikum, das nach Ausbildungsabschluss stattfindet.“ Für Praktika, die 2014 begonnen haben und länger als drei Monate dauern, gilt: Mindestlohn ab Januar 2015. Und: Ein Praktikant muss auch den Mindestlohn erhalten, wenn er im selben Unternehmen zwei Praktika absolviert, die jedes für sich kürzer als drei Monate, zusammen aber länger dauern.

„Nicht zu vergessen ist die neue Formvorschrift“, sagt Arendt. „Vor Aufnahme des Praktikums sind die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen.“ Arendt weist zudem darauf hin, dass für Praktikanten, die im Rahmen eines Minijobverhältnisses angestellt sind, auch die üblichen Aufzeichnungspflichten gelten.

Dass eine Vergütung berechtigt ist, wenn ein Praktikant über längere Zeit für ein Unternehmen arbeitet, darüber ist man sich weitgehend einig. Ob der normale Mindestlohn dafür aber der richtige Betrag ist, darüber scheiden sich die Geister und selbst Mindestlohnbefürworter räumen die Problematik ein: Gerade für kleinere Unternehmen bedeutet die neue Regelung einen enormen finanziellen Mehraufwand. Die Gefahr – viele Praktika, mit denen sich die „Generation Praktikum“ heute ihre Praxiserfahrungen zusammensammelt – könnte in Zukunft radikal gekürzt werden. Da haben etwa unsere Nachbarn in Frankreich weitergedacht. Dort gibt es zwar einen Mindestlohn für Praktika, der liegt aber derzeit bei nur 436,05 Euro im Monat. ■

Das Mindestlohngesetz regelt auch die Bezahlung von Praktikanten. Für Hochschulabgänger verschärft sich dadurch der Kampf um begehrte Praktikumsplätze

